





N. 89, 23

Eines E. Raths der Stadt Leipzig

Yc
5159

Anno 1634. und 1640. publicirte / und
anhero wiederholte und erklärte
Neue

Kleider = Ordnung /

Wie sich ein ieder Stand in Kleidung ver-
halten sol / auch wie es auff Verlobnungen /
Hochzeiten / Kindtauffen und Leichenbegäng-
nissen zu halten.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



BIBLIOTHECA
FONICKAVIANA

Neu auffgelegt bey T. Kitzschen /
1652.



S R Bürgermeister und Rath der
Stadt Leipzig fügen allen und ieden unsern
Bürgern und Einwohnern / auch Schutzver-
wandten und denen jenigen / so sich bey dieser
Stadt aufhalten un̄ befindē / hiermit zu wissen:

Ob wir wohl Anno 1625. 1628. 1634. 1640. und dann
noch zum letzten mahle 1642. heilsame Ordnungē publici-
ren / und zu männigliches Wissenschaft in offenen Druck
bringen lassen / derer sich ein ieder nach seinem Stande und
Herkommen / nicht allein in Tracht und Kleidung / sondern
auch auff Hochzeiten / Kindtauffen und Leichenbegängnüs-
sen allerdings gemäss verhalten solle / und bald hernach in
solchem 1642. Jahre durch GOTTES Verhängnüss / sonder
allen Zweifel umb unserer vielfältigen Sünden willen dars
zu kommen / daß diese Stadt mit Kriegesmacht angefallen /
und bey Eroberung derselben / die gesamte Bürgerschaft
in überaus schwere / und gleichsam unerträgliche Ranzion
und Contribution / wie auch sonst von dero stetswährenden
harten Einquartierung in viel Drangsal / grosses Elend und
Armutz gesetzt / und alle Handlung / Gewerb und Bürger-
liche Nahrung zu mercklichem abnehmen getrieben worden /
darbey dann GOTTES gerechter Zorn wider uns ge-
nugsam zu spüren / in welcher Betrachtung wir nicht ver-
hoffet / daß dieses Orts Jemand solte gefunden werden /
welcher solches alles auß den Augen und Herzen setzen / und
in der verdamlichen Kleiderhoffart / und andern Übermuth
fortfahren / und also denen zu mehrmahlen publicirten
Ordnungen / und seinem selbst eignen Nutz und Besten zu-
wider handeln würde. Dieses alles aber ungeachtet / und
ob uns gleich die schwere und unerträgliche Kriegs Last der
Einquartierung und Contribution noch auff dem Halse li-
get / so müssen wir doch mit höchster Verwunderung ver-
nehmen / daß ohn allen Unterscheid wider solche Ordnung
je lenger je mehr gehandelt / dieselben zum meistentheil gahr
hindangesetzt / un̄ vielfältig übertreten wird / welches auch
dermassen überhand genommen / daß es fast das Ansehen
hat /

hat / daß der schuldige Gehorsam gegen GOTT und die
 Obrigkeit auff hören und es ein ieder macht / wie er selbst
 will. Dieweil uns aber Ampts und Obrigkeits wegen ob-
 liget und gebühret / auch unsere auff uns habende schwere
 Pflicht uns erinnert / hierzu nicht länger still zuschweigen/
 solches auch gegen den Churfürsten zu Sachsen und Bur-
 grafen zu Magdeburg /c. unsern gnädigsten Chur- und Lan-
 des Fürsten nicht verantworten können; Als haben Wir die
 Schuldigkeit befunden / vorige heilsame Ordnungen aber-
 mals zu wiederholen / in etwas zu erklären / und zu Wieder-
 auffrichtung der gefallenen disciplin, auch Christlichen und
 erbarn Lebens und Wandels / uffs neue in offenen Druck zu
 geben / und verfertigen zulaßen.

So viel nun anfänglich die übermäßige / verfluchte und
 nichtswürdige Kleider- Hoffart betrifft / wollen wir uff die
 von höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als unserer
 hohen Landes- Fürstlichen Obrigkeit im 1612. und 1628.
 Jahre verordnete Mandata einen jedwedern er sey wes Stan-
 des oder Wesens er wolle / hiermit nochmaln verweisen / und
 uns hierbeneben auff unsere / Anno 1634. und 1640. pu-
 blicirte Ordnung / in welchen mit mehrern exprimiret, und
 deutlich außgesetzt worden / wie nach Unterscheid der Stän-
 de ein ieder sich in Kleidungen verhalten soll / beruffen / und
 idermänniglich / so unserer Botmäßigkeit unterworfen / kraft
 dieses / ernstlich befohlen haben / daß beydes Mannes- und
 Weibes- Personen / dero Kinder und Gesinde sich darnach
 achten / und solche nicht übertreten / sondern sich zu förderst /
 vor Gottes Straffe / welcher aller Hoffart und Obermuth
 feind ist / hüten und in schuldige Obacht nehmen sollen. Und
 dieweil sonderlich bey den Frauen und Jungfrauen gar zu
 gemeyn werden wil / daß sie sich ohn allen Unterscheid der
 kostbaren Tobelmützen / Handmüßen / und andern übermäß-
 sigen güldenen Hauptschmuck's gebrauchen / auch die Hand-
 werck's- und andere gemeine Leute / so wol die Klöppel- und
 Dienstmägde dergleichen Hauptschmuck und güldene Spis-
 zen zu tragen / sich unterstehen wollen; Die Weiber aber

mit den neuen weissen Modenhauben nicht begnügert seyn /
sondern dieselben neben den theuern Zäncken mit kostbaren
Perlen und Ketten umblegen / und eine Vppigkeit über die
andere herfür suchen / welches ihnen doch keines weges ge-
bühret / dergleichen auch vor diesem bey hiesiger Stadt nie-
mals gesehen / noch erfahren worden. Als befehlen Wir /
daß ein jedes über seinen Stand / sich solcher kostbaren So-
belmützen und Handmüffen / so wol der Perlen und Ketten
umb die Hauben / und des kostbaren Hauptschmucks der güls-
denen Spizen : Dann auch die Handwercks Töchter / Klöp-
pel und Dienstmägde / beydes der guten und falschen silber-
nen und gülden Spizen / Galonen und Schnüren ganz
und gar sich enthalten / und sollen hier beneben bemeldten
Handwerckstöcktern / Klöppel und Dienstmägden / ins ges-
mein / die vergülten Kränze ernstlichen verboten seyn. Do-
aber ein oder der andere solchen zu wider leben würde / der
oder die jenigen sollen von uns in willkührliche / harte und
unnachlässliche Straffe gezogen werden.

Nächst diesem ordnen und wollen wir / daß auch hinführo
bey den Verlobnüssen nicht mehr / als ein Tisch Gäste / und
zwar allein des Bräutigams und der Braut nächste Freunde
und Anverwandte ohne kostbare Tractamenten / gespeiset
werden sollen.

Hierbey befinden wir / daß bey Hochzeitlichen Kirchgän-
gen unterschiedene und vielfältige Excesse begangen werdē /
indem es so weit eingerissen / daß nunmehr gar schlechte ge-
meine Leute / auch wol die Hausknechte und Dienstmägde
so viel Gäste zum Kirchgange einladen lassen / als bey man-
lichem vornehmen Manne nicht geschicht ; Wann aber
der Billigkeit gemäß ist / daß auch in diesem / zwischen vor-
nehmen Standes Personen und andern schlechten und ges-
meinen Leuten ein Unterscheid gehalten werde / als sollen
bey der Dienstboten angestellten Kirchgängen mehr nicht
als zum höchsten zehen paar Mannespersonen / als auch
zehen paar Frauen und Jungfrauen / bey denen Handwercks-
leuten aber fünfzehen paar Männer und so viel Frauen und
Jung

Jungfrauen einzuladen vergönnet seyn / Derowegen lassen wir es bey voriger Anordnung und dem Herkommen bewenden / daß iedesmahl etliche Tage vor dem Kirchgang / uns / von dem Bräutigam entweder selbst / oder der Braut Vater / oder auch ihren nechsten Verwandten / der gewöhnliche Hochzeitzettel / und zwar doppelt dergestalt eingantwortet werde / daß darinnen absonderlich die Anzahl verzeichnet seyn soll / wie viel Personen zum Kirchgang / und dann auch absonderlich / wie viel derer zur Mahlzeit sollen eingeladen werde / auf welche alsdann von uns die verwilligte Anzahl zu dem Kirchgang / als auch der Speißgäste soll notiret werden / und dieses iederzeit in unserer / als der Obrigkeit / moderation bestehen / bey welchen dann und ins gemein / auch die groffe Unordnung vorgehet / daß die Hochzeitgäste / welche Bräutigam und Braut zu Ehren erscheinen / dieselbe in die Kirche zubegleiten / allzulange warten / un̄ zu ihrem Schaden Tahrung und Gewerb darüber verseumen müssen.

Als befehlen wir Krafft tragenden Ampts hiermit ernstlich / wann ein Kirchgang entweder vor oder nach Mittag angestellet wird / daß ein ieder Bräutigam in puncto 10. vor Mittage / und 4. Uhr nach Mittage mit dem Seigerschlage auß dem Hochzeitause in die Kirche zur Trauung sich versügen / die Braut neben Jungfrauen und Weibern / dem Bräutigam alsobald / und aufm Fusse folgen / oder in wiederigem Fall / in der Anno 1640. benimbte Geld- / Straffe / der 2. Thaler der Kirchen / in welcher sie sich trauen lassen / versfallen seyn / auch hierüber / wann man sich gar zu lang auffhalten wolte / die Kirchtüren zugeschlossen werden / und sol derjenige / so das Hochzeitmal aufrichtet / die gewisse Anstellung machen / daß die Speisung so wol des ersten / als auch des andern Tages / zuörderst bey den frühe Hochzeiten zum lengsten umb 7. Uhr / des Abends angefangen / und länger nicht auffgezogen werde. Darbey wir dann nochmaln diesen Punct dahin erkläret / daß ins Künfftige bey solchen Wirthschaften nach eines ieden Stand und Condition und Beschaffenheit / 2. 3. 4. und zum allerhöchsten sechs Tische außgeschloß

geschlossen die Musicanten zugelassen/ den andern Tag ein
Tisch weniger/ der dritte Tag aber/ wie auch das Brautdie-
ner/ Köstgen gänzlichen abgeschafft seyn sol.

Demnach auch geklaget wird/ daß die Hochzeitbitter und
Bitterin/ wie nichts weniger die Köche mit ihrem Lohn die
Leute zur Ungebühr übersetzen; Als sol/ wie bisher / also
ferner von 6. Tischen mehr nicht/ als 3. Thaler/ und also pro-
portionabiliter, do man weniger Tische speiset / gegeben wer-
den/ damit sollen sie sich begnügen lassen/ und ihnen hiermit
ernstlich verbotē seyn/ weder an Gelde/ Feder und Strümpfe
fen / noch an Speiß/ Trancck/ oder Victualien, (so sie bishero
mit nach Hause zunehmen gepflegt) ein mehrers zu begehr-
ren/ sonst sol es in den übrigen bey der Anno 1634. publicir-
ten Ordnung/ auch so viel die Stadtpfeiffer/ Geiger/ und
Schüler anlanget und betrifft/ allerdings verbleiben.

So wird auch bey den Kindtauffen grosser Oberfluß ge-
braucht/ indem man täglich siehet und erfähret / daß den
Gevattern statliche Marcipan/ welche mit allerley kostba-
ren Zuckerbildern gezieret/ ausgetheilet/ und deswegen gar
viel unnötige Unkosten getrieben werden/ daher wir dann
verursachet worden/ bey ermeldter Anno 1634. publicirten
Ordnung/ die Marcipan gar abzuschaffen/ und daß an stat
derselben den Gevattern ein runder oder dicker Kuchen solte
gegeben werdē. Dieweil wir aber berichtet wordē / daß hier-
bey der Oberfluß un̄ Mißbrauch auch eingerissen/ so wollen
wir es dahin erkläret haben/ daß zwar einem ieden frey ste-
hen sol/ seinen Gevattern Marcipan oder Kuchen zu geben/
doch daß derer keines zum höchsten über einen R. thaler Kos-
ten möge/ den andern Weibern aber sol allein ein gewöhnli-
cher Pfann oder Scherbeltuchen ohne Marcipan ausge-
theilet werden/ und nachdem wir vernehmen / daß sich viel
Weiber bey den Kindtauffen einmengen/ welche darzu nicht
erbeten worden/ nur zu dem Ende/ daß sie darbey des Trun-
ckes und Austheilung der Kuchen genießten mögen/ dadurch
aber so vielmer unnötige Unkosten aufgewendet werden müs-
sen; So wollen wir / daß hinführo dergleichen gänzlichen
abge-

abgeschafft seyn und bleiben sol/und sol sich bey dem Kind-
tauffen niemand anders befinden lassen/als die jenigen Wei-
ber/welche absonderlich darzu ersuchet und gebeten wordē.

So viel die Begräbnüß und Leichenbegängnüß anlans-
get/ lassen wir es bey dem jenigen / was dem Leichenbitter
und andern/welche zu solcher Bestellung gebraucht wordē/
Anno 1634. verordnet / vor dismal auch bewenden/doch
sollen derer Handwercksleute und dergleichen Weibern/die
langen Maulschleyer/derer sich etliche bishero angemasset/
verbotten seyn/auch die Sarge der Leichen sie seynd jung oder
alt (dieweil deren Eröffnung mehrentheils zum Pracht
angesehen/ und ihrer viel sich darüber / wie bisher geklagt
worden/entsetzen/) ohne Unterscheid zugehalten werden/
wie dann in gleichen alle verguldete und Silberne Kränze/
Sträuser/besteckte Citronen/guldene Creutz und Engel bey
denen verstorbenen jungen Gesellen/ Jungfrauen und Kin-
dern/welches in kurzer Zeit über alle Maß eingerissen und
mißbraucht worden / daran der allmächtige GOTT viel
mehr einen Abscheu als einen Gefallen hat / ganz und gahr
verbotten seyn sollen. Derowegen auch hiermit zugleich den
Kränzmächern und andern/welche dergleichen verfertigen/
ernstlich geboten wird / wann sich gleich iemand unterste-
hen würde / dieser unser Anordnung zu wider dergleichen zu
begehren/ daß sie es hinführo durchaus nicht machen / son-
dern sich vielmehr diesem unsern Verbot allerdings gemäß
verhalten sollen.

Gebieten demnach und befehlen hiermit allen unsern Ein-
gangs benannten Bürgern / Einwohnern / und Schutzver-
wandten ernstlich/daß ein ieder dieser unserer renovirter und
wiederholter Ordnung/und derselben aniezothanen Er-
klärung in allen Puncten nicht allein schuldige Folge leisten/
und denselben gehorsamlich nachkommen/sondern auch die
Ihrigen mit Ernst dahin vermahnē/und anhalten/daß sie
sich derselben gemäß bezeigen/und den noch continuirenden
schweren und bedrängten Zustand dieser Stadt und ganzen
Bürgerschaft betrachten/und sich eines erbarn Christliche
und

und eingezogeten Lebens und Wandels beflüssigen sollen /
so wird der getreue GOTT sich über uns erbarmen / die noch
uff uns ligenden schweren Land- / Straffen und Plagen in
Gnaden abwenden / und sich mit seinem allmächtigē Segen
wiederumb in Gnaden zu uns wenden. Wie dann auch die
Löbliche Univerſität mit uns einig / und sich gegen uns er-
kläret / daß sie bey den jenigen / so ihrer Vormässigkeit unter-
worffen / die ernste Anordnung thun wollen / daß auch Sie
und die Ihrigen uff gleiche Maß sich verhalten sollen.

Do aber über alle Hoffnung diese unsere wolgemeynte in-
tention un̄ wiederholte getreue Verwarnung abermals nicht
statt finden / sondern sich jemand unterstehen solte / in einem
oder dem andern Punct darwider zu handeln / so wollen wir
wider die Verbrecher mit ernster gebührender und unnachs-
lässlicher Straffe dermassen verfahren / damit ieder männig-
lich zu spüren / daß wir nicht allein über dieser heilsamen /
und einem jedern zu seinem eigenen Tutz und besten gemeins-
ten Ordnung festiglich halten wollen / sondern sich auch
andere dafür zu hüten Ursach haben mögen / darnach hat
sich ein Jeder zu achten.



E. C. Raths der Stadt

Leipzig

Nochmalige nothwendige Erinnerung

Die

Kleider-Ordnung

betreffend /

Im Monat Augusto / verlauffenen 1640sten

Jahres/publiciret.

Ster andern Stücken / so bey einer wolgefasse-
 ten Republic erfordert werden / ist fürnemlich zu observiren
 und in acht zu halten / daß die Obrigkeit auff die einreissende
 Laster ein scharffes und genaues Auge haben / denenselben
 steuren und wehren / und solche bey den Unterthanen abschaffen solle.
 Denn es befinden sich zweyerley Vincula und Mittel / dadurch erba-
 re Communen in ihrem Stand zu erhalten / wenn nemlich Tugend
 und das gute belohnet / hingegen Schand und Laster taxiret / und nach
 Befindung ernstlich gestrafft werden / insonderheit aber meritiret un-
 verdienet dergleichen Einschen die leidige Hoffart in Tracht und Klei-
 dung / welche unter etlichen bey dieser Stadt Inwohnern / beydes
 Mannes- und Weibes Personen / welche vielleicht durch unziemlichen
 Erwerb etwas übrig behalten / leider abermals dermassen eingerissen
 und überhand genommen / daß es nicht gnugsam zu beseuffsen.

Gleichwie nun dieselbe vor dem allerheiligsten Angesicht Gottes
 an sich selbst ein sonderbarer Greuel ist / welcher nach Ausweisung vieler
 Exempel in heiliger Schrift iederzeit hart heimgesucht worden : Also
 hette auch einem ieden / deme sein Christenthumb ein Ernst / und seiner
 Seelen Heil und Seligkeit lieb ist / gebühren wollen / sich vor diesem
 Laster zu hüten / darvon ihn denn zu förderst auch diese ieszige trübselige
 Kriegsläuffte / und nun so viel Jahr an einander ausgestandene Pres-
 suren un Contributiones / welche diese Stadt so hart betroffen / dz da-

B

durch



durch hohes und niedriges Standes Personen/alles ihres Vermögens erschöpffet/abhalten sollen/inmassen man nicht vermuthet hette/da die grossen Straffen Gottes in grosser Anzahl hinder einander kommen/unehrlichen Leuten allen Grund der Nahrung dahin gerissen/das gleichwol noch Leute solten zu findē seyn/welche etwas übrig behaltē un̄ durch unziemliche Mittel sich heraus pressen/der vorigen Straffen ganz vergessen/des zornigen Gottes gleichsam spotten/und die übrigen Pfennige/andern zum Ergernuß/an den sündigē Radensack zum euserliche Zierath anwenden würden/ungeacht/das manche Mannes- und Weibes Personen in kundbarer Armuth und Betteley leben/mehr schuldig seyn/als sie in Wahrheit im Vermögen haben/und dennoch dem Hofarts-Teuffel sein Opfer zubringē/auch andern redliche Leuten ein Verberbein/dieser armē Stadt auch einē bösen Nachklang machen dörfen.

Wiewol nun auch die Römischen Keyser in des heiligen Reichs Politicy/und unsere hohe Landesfürstliche Obrigkeit zu förderst im verschie- nen 1612. und 1628. Jahren/unterschiedene hochverpoente Mandata deswegen ausgehen lassen/wie nichts weniger von uns dē Rathe ebenmäßig geschehen/nützliche Ordnungen publiciret,un̄ Krafft derselben hiesiger Stadt Bürgern/Inwohnern und Unterthanen/Männ- und Weibliches Geschlechts anbefohlen/sich denenselben gemäß zu bezeigen/un̄ über ihren Stand und Vermögen in Kleidungen sich nicht heraus zu brechē/sondern darinnen einem ieden Stande zu satzamer Gnüge vorgeschrieben worden/wie erbare Teutsche Trachten erhalten/hin- gegen aber alle frembde Maniren vermieden werden sollen.

So hat es doch die Erfahrung bezeuget/das solches alles nicht allein gar nichts aefruchtet; sondern vielmehr dieses erfolget/wie sonderlich bey Weibes Personen unter den Handels- un̄ Handwercks- Leuten/auch junger Bursch/alles dichten und trachten dahin gerichtet gewesen/das fast Monatlich eine neue schändliche und gar theuere Kleiderhof- fart/an allerley Hauptschmuck/kostbaren Zobeln Mützen (an wel- chen esliche noch darzu Perlene Schnuren und güldene Ketten/den Hutschnuren gleich oben herum zu legen un̄ zu tragen sich gelüsten las- sen) Item an Leibgen oder Wämbsgen/Ärmeln/breiten und vielfachi- gen Oberschlägen/Unterröcken/Strümpffen und Schuhen erdacht worden/

worben / vermassen / daß sich auch Weibes-Personen finden /
 welche gleichsam eine Handthierung daraus machen / neue Ar-
 ten und Modellen von Kleidern und Schuhen ausfinden / sol-
 che unter die Leute bringen / auch junge Weiber und Jungfern
 an sich ziehen / dieselbe hierzu informiren, anfrischē / dadurch
 die ganz ärgerliche Modo (wie sie dieselbe nennen) ausbreiten /
 und vermittelst dieser schändlichen Nahrung junge Leute ver-
 führen / wie es leider vor Augen ist.

Wann aber die heilsame Sanctiones un Ordnungē ferner
 so gar verächtlich hindan setzen zulassen / wir keines weg es ge-
 meynet / in Betrachtung / dieselbe sonst keinen Effect haben / un
 solches der hohen Obrigkeit zu nicht geringē Despect un Ber-
 achtung gereichen würde / uff diesen Fall aber es besser were /
 keine Gesetz ordnen / als die geordnete nicht halten / sondern un-
 sere unterthänige Pflicht un Schuldigkeit / damit dem Durch-
 läuchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu
 Magdeburg /rc. unserm gnädigsten Herrn / wir unterthänigst
 verwand un zugethan / uns zu einē andern verbindet, Als sind
 wir unumbgänglich bewogen worden / do anders der gerechte
 Gott über diese Stadt und über die Ampts Personen selbst /
 wegen ihrer Connivens und Fahrlässigkeit / nicht ferner Un-
 glück und Straffen verhängen / und wir allerseits Gottes un
 der Menschen Feindschafft nicht auff uns laden / zugleich
 auch in die von dem hochlöblichstē Landesfürsten / den säumi-
 gen Obrigkeitē disfalls dictirte hohe Geldbusse verfallen wollē
 auff Mittel und Wege zu dencken / damit diesem schändlichē
 Laster der Hoffart endlichen gesteuert / alle Vppigkeit in Klei-
 dungen abgeschaffet / und hingegen ein iedweder zu einem ein-
 gezogenen Wandel und erbarn Deutschen Tracht angemah-
 net werde.

Wollen demnach die disfalls hiebevör publicirte Man-
 data wörtlich anhero wiederholet / un alle un iede unsere Bür-
 gere / Inwohnere und Unterthanen dahin / und insonder-
 heit an die Anno 1612. von Ihrer Churf. Durchl. in Druck



verfertigte Pollicey-Ordnung / und was ietzt höchst-gedachte /
Ihre Churfürstl. Durchl. folgendes Anno 1628. auff den zu
Torgau / von dero löblichen Landschafft gemachten einhelli-
gen Schluß / der Hoffart halben / in unterschiedenen Sechze-
hen Puncten gnädigst demandiret und anbefohlen / wie auch
was unsere Vorfahren am Rath Anno 1595. und wir Anno
1625. 1628. 1634. unnd 1637. der Tracht und Kleidung we-
gen verordnet / remittiret und verwiesen haben / inmassen wir
sie also dahin remittiren und weisen / mit ernstem und endli-
chem Befehl / daß ein iedweder / wer der auch sey / sich demsel-
ben gemäß bezeigen / und solches nicht überschreiten solle / so lieb
ihm ist unsere unnachlässige Straff zu vermeiden.

1.
Raths-
Perso-
nen.

Fürneh-
me Han-
delsLeu-
te.
Kramer
und ge-
meine
Bürger.

Damit aber ein iedweder noch ferner und desto besser wissen
möge / wessen er sich im Gebrauch des Zeuges eigentlich zu ver-
halten / und wie in Kleidung ein Stand von dem andern zu
unterscheiden / so soll anfänglich denen Raths Personen /
dero Weibern und Töchtern / Seiden-Atlas / Doppelda-
mass uffn Atlaffen Bodem / Tobin / SeidenKupff / glatter
Terzonell / Ormesien / Doppel-Dassent / und was drunter
ist / den fürnehmsten Handelsleuten aber mehr nicht als
Lucker-Damast / Tobin / glatter Terzonell / und was am
Werth geringer / verstattet seyn uß Ehrenkleidern zu tragē / den
andern Kramern unnd gemeinen Bürgern und dero Wei-
bern unnd Töchtern wird Doppel-Dassent / Schamlot /
Biertrat und andere geringere Zeuge zur Kleidung erlaubet.
Vnd leben wir der Hoffnung / es werden die jenigen / so in die-
sen drey Classen begriffen / wol zu frieden seyn können / und
sich nicht zu beschweren / noch weiter zugreifen Ursach haben /
ob were ihnen nicht gungsam verstattet.

Hingegen wird ihnen hiermit untersaget / daß sie sich der
andern höhern und köstlichern Zeuge / als des guten glatten
und geblünten / wie auch des Cassa-Samets auff Atlaffen
Bodem / Item gestückten Seiden-Atlas / dergleichen Ter-
zonells / auch des Benedischen mit Blumen gewürckten
Tobins

Tobins so weit enthalten/ daß das Weibs-Volck solche zu ganken Kleidern/Röcken/und Jungfrauen keine Schürken von gülden und silbern Stück / guten Sammet/ und was darüber und köstlicher ist/ tragen sollen. Jedoch ist ihnen unbenommen/ Leibgen oder Wämbsgen (wie sie ists genennet zu werden pflegen) von icht specificirten schwarzen Zeugen (ausgescheiden des gülden und silbern Stückes) sich zu Ehren zu gebrauchen.

Und weil zum andern/die Erfahrung bishero bezeuget/ daß in der Manier und Form der Kleider / bey den Weibes-Personen die größte Hoffart verborgen gesteket; Als sollen hiermit alle ausländische Trachten/ es sey Französisch / Eng- gelisch oder wie es Namen haben mag / insonderheit aber die Doppeln und allzuweiten Ermel / die allzutieff ausge- schnittene Leibgen/dadurch die Hälse und Obertheil des Lei- bes/ nicht ohne Ergernuß/ Vbelstand und Frechheit/ gänz- lich entblöset gesehen werden/wie auch die langen/un auff der Erden herschleiffende Röcke / Item die Unter-Röcke von köstlichen Seidenen Zeugen mit gülden und silbern Spitzen verbremet / oder kostbarem Futter gefüttert / wie auch die sei- denen Strümpffe mit gülden und silbern Zwickeln /inglei- chen die weissen / gute Sammetene / mit Gold und Silber gestückte / oder mit Spitzen und Borten belegte Schuhe/ gänzlich abgeschaffet seyn.

Nicht geringer Exceß wird auch zum dritten / bey dem weiblichen Hauptschmuck verspüret / denn nicht wenig unter dem Frauen Zimmer gefunden werden/welche Ohrengehren- cke mit Edelgesteinen versetzt / tragen / geschmelzte und ge- schlagene Rosen vorbinden / in die Haar Perlen und gülden- ne Ketten flechten / etliche lassen sich gelüsten die Haare zu kreuseln / und uff diese Masse oder auch wol ungekreuselt / solche vor den Ohren herunter zu hengen / imgleichen thun sie Perleener Hauben / Perleener und von gülden Schmeltz- werck oder Rosen-Rdnern unnd Stifftern gemachter

2.
Frembde
Manier
un Form
der Klei-
der.

Hand-
strick
Hand-
strick
Hand-
strick
Hand-
strick

3.
Haupt-
schmuck.



Kranke sich gebrauchen / die Hände und Hälse mit grossen runden Zählperlen / auch mit Edelgesteinen versehenen Hals- oder Armbändern behengen / Item Hüsen mit allzuthuren und kostbaren Zobelnern Vffschlägen und breite Halsgen / mit drey / vier / oder mehr fach Zancken ausgemachet / in Gebrauch haben.

Diweil aber dieses alles vor den Bürgerlichen Stand zu hoch / als ist hierauf nicht unbillich ein ernstes Einschen zu haben / und werden demnach alle und iede / mit höchstem Fleiß ermahnet / daß sie hinführo vorher erzehleter Stück sich enthalten sollen / iedoch wird denenjenigen / deren Mäner und Eltern im Ehren-Stande seynd / ein ziemlicher und mäßiger Hauptschmuck / Hüsen und Vberschläge / so nicht kostbar / wie auch güldene Armbänder und schlechte Halskettlein zu ehren zu tragen erlaubet / mit allen aber gebührende Masse zu halten / sintemahl immer ein Exceß aus dem andern erfolget / und unterstehen sich diejenigen so geringers Standes / es dem Fürnehmē in Schmuck und Kleidung nachzuthun / inmassen dann zum vierdten / der Augenschein bishero mehr als zu viel bezeuget / wie auch die Handwercksleute und dero Weiber und Töchter sich allzustattlich herfür gethan / und zwar die Weibes-Personen sich nicht gescheuet / Sitz-Hüsen / mit dicken seidenen Franzen / uff Drat gespannte und gesteckte / auch mit Spitzen unterlegte unnd benehete Schleyer / güldene Hals-Ketten und Armbänder / Item Perlene und güldene Hauben / Damastene Schürzen / silberne Gürtel und Schlüssel-Ketten / Schauben mit Pelzsammeltenen Vffschlägen / oder vom ganzen seidenen Zeuge und mit Spitzen verbrämēt / Perlene Vorbänder / seidene Röcke / Ormesin-Sammeltene Schürzen / Halsgen von Flohe und Cammer-Tuch / Sammet unnd Damastene Leibgen seidene Schleiffen oder Bänder mit Golde gewircket auff die Bögen am Kopff und umb den Leib zu tragen. Welches aber ihrem Stande zu entgegen. Derowegen ihnen auch solche

Hand-
wercks
Leute/
dero
Weiber
und
Töchter.

Hand-
wercks
Leute/
dero
Weiber
und
Töchter.

Hand-
wercks
Leute/
dero
Weiber
und
Töchter.

solche letzterzehlte Stück / wie nichts minder alles Seidenge-
wand / güldene Armbänder / Hals- und andere Ketten unnd
Perlen verboten / und ihnen mehr nicht als Schamlot und
was drunter und geringer ist / erlaubet seyn soll.

Wie nun bey vorher beniemten Ständen / bis anhero viel
Oberfahrungen vermercket worden: Also hat sich auch endli-
chen un zum fünfften bey denen Dienstmägden / dergleichen
ereignet / welche in der Tracht un Kleidung sich dermassen her-
aus gebrüset / daß zwischen ihnen unnd fürnehmer Leute
Kinder fast kein Unterscheid gemachet werden können / denn
insgemein haben sie sich schöner Leibgen oder Wämbs-
gen / mit weiten Ermeln unnd langen Schößen / wie auch
mit Spitzen ausgemachet / beflissen / Satenisfene und in
Falten geheffete Schauben unnd Pelze mit Sammet-
Porten verbremet / seynd bey ihnen nicht seltsam / und lassen
sie sich an schlechten ledernen Schuhen nicht begnügen / son-
dern es müssen dieselben von schönem Tuche / Trippsammet /
oder Semischen Leder / und mit farbichten Schnüren oder
Spitzen etlichmal verbremet seyn / wie nicht weniger man
auch an ihnen Perlene Vorkbändgen / Perlen / Corallen /
und schwarze seidene Flohr umb die Hälse / vergüldete
und versilberte Kränze von Würke unnd Blumen / Sil-
berne Gürtel / Sammetene / Atlasse oder andere seidene
Stirnschleyer / mit schwarzen Steinen oder Spitzen und
Schnüren verbremet / breite und kostbare Halsgen mit
Zancken gesehen. Welches dann ihrem Stande ganz unge-
mäss und ihnen gar nicht gebühret. Sondern sie haben viel-
mehr sich zu erinnern / daß sie schlechte Dienst-Boten seynd /
und bey ihren Herren und Frawen umbs Lohn dienen / wel-
ches sie zu nützlichern Sachen anwenden / als an die schänd-
liche Hoffart hängen sollen. Woraus erfolget / daß der
Dienstlohn so hoch gesteigert / und mancher ehrlicher Haus-
wirth dadurch in Schaden geführet wird.

311
Ist derowegen ihnen hinführo ein solches nicht zu gestatten / oder
nach zusehen / sondern sie sollen sich ob specificirter Trachten und
Zeuge / insonderheit auch des Perpetuans / Kronrasches / gemödel-
ten Vorstads / so wol der ganzen Schläge uff den Schauben gänzlich
enthalten / und hingegen an gemeinem Biertrat und Landzeuge schlechte
unnd ungebremt / und nur halben Schlägen auff den Schauben sich
begnügen lassen.

Sod gebieten hierauff allen unsern Bürgern / Inn-
wohnern und Unterthanen / in Krafft dieses ernste-
lich / daß sie vor sich / ihre Weiber / Kinder / Dienst-
bothen und Gesinde / dergleichen übermachte Hoffart
einstellen / unnd dieser / wie auch Eingangs angeregter
Churfürstl. Sächf. und andern publicirten Ordnungen
allenthalben sich gemäß bezeigen und vor Straffe hüten
sollen. Zu dem Ende dann von uns Aufsecker bestel-
let / so uff die Ubertretter Achtung geben und nach Befin-
dung deren keiner verschonet werden solle / hiernach sich
männiglich zu achten / und seinen eigenen Schimpff und
Spott abzuwenden wissen wird.

Wir versehen uns aber gänzlich / es werden die jenigen
so Vernunft bey sich haben und der Hoffart feind seynd /
hingegen an heilsamen Gesetzen und Ordnungen Belie-
bung tragen / sich selbst prüfen und andern mit guten Ex-
empeln vorgehen. So dann wird verhoffentlich der All-
mächtige Gott mit seiner Gnade und Segen wieder zu
uns kehren / und die angedröwede Landstraffen von uns
väterlich und gnädiglich abzuwenden / bewogen werden.

Zu Brkund haben wir solches in offenen Druck verfer-
tigen / unñ zu männigliches Wissenschaft publiciren unñ an-
schlagē laßē. So geschehē Leipzig den 20. Aug. An. 1640.



E. E. Rath's der Stadt
Leipzig

313.

Renovirtes Mandat,

Wegen

Der Kleider = Ord-
nung /

Und wie es forthin auff Verlöbnußen/
Hochzeiten / Kindtauffen und Leichenbe-
gängnüßen zu halten /

Im Monat Martio, verlauffenen 1643ten Jahres/
publicirt.

WIR Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig/
fügen allen und jeden unsern Bürgern / Inwohnern und
Schutzverwandten hiermit zu wissen / Ob zwar der
Durchläuchtigste Hochgeborne Fürst unnd Herr / Herr
J O H A N N - G E O R G / Herzog zu Sachsen / Bü-
lich / Elve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall
unnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen/
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark unnd Ravensburg/
Herr zu Ravensstein / unser gnädigster Churfürst unnd Herr / Anno
1612. über die hiebevorn von Ihrer Churf. Durchläucht. Hochgeehrten
Vorfahren wolverfaste löbliche Ordnungen / eine allgemeine Ver-
fassung / mit der gesammten Ständen des Landes einhelligem Schluß/
wie es in gemeinem Stande unnd Wesen allenthalben gehalten wer-
den / so wol insonderheit / wie sich ein ieder Stand mit Verlöbnußen /
Hochzeiten / Kindtauffen / Leichbegängnüßen / unnd anderen ehrlichen
Zusammenkunfften in Tractation und Bewirthing deren darzu ein-
geladenen Gästen erzeigen / zuförderst aber auch in Tracht unnd Klei-
dung verhalten solle / auffdaß niemand den Sachen zu viel thun / auch
E
Ein

ein Stand für dem andern erkand werden möge / zu männigliches Wis-
fenschaft öffentlich publiciren lassen.

Wiewol auch höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. in solcher gnä-
digst publicirten allgemeinen Ordnung / Eingangs derselben / die
Bürgere in Städten auff ihre Particular-Ordnungen / sich denselben
gemäß zu bezeigen / remittirt unnd gewiesen / und es an dem / daß in un-
ser Anno 1595. wegen der Bürger unnd Einwohner / auch ihrer
Weiber / Kinder und Gesinde Tracht und Kleidung / unnd wie es mit
Anstellung der Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtauffen unnd Begräb-
nußen dieses Orts gehalten werden sol / verfaßen unnd von der Land-
fürstlichen Obrigkeit gnädigst confirmirten unnd publicirten Ord-
nung und Reformation / einer ieden Manns- unnd Weibes- Person /
seinem Stand und Herkommen nach in Kleidung unnd Tracht / auch
sonsten in andern so viel zu- und nachgelassen / daß sich keiner eines meh-
rern anzumassen / solche Ordnung zu überschreiten / und über derselbe /
zumahl bey ietzigen trübseltigen und noch höchstgefährlichen Kriegsläuff-
ten / sich heraus zu brechen die geringste Ursach habe: So haben wir doch
biß anhero nicht ohne besondere Wehmuth und Schmerzen erfahren
müssen / daß etliche / wiewol mehr aus Hochmuth / und daß sie etwas be-
sonders vor andern angesehen seyn möchten / als daß es ihr Vermögen
und Reichthumb ertrage / oder auch ihnen ihrem Stande und Herkom-
men nach gebühre / über solche treuwolgemeinte Ordnungen / sich her-
für zu brechen und unnöthige / überflüssige Spesen und Vnkosten / auff
Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtauffen und Leichenbegängnußen auff-
zuwenden / und darmit andern ihres gleichen zu ebenmäßiger schädlicher
verbotener Nachfolge böses ärgerliches Exempel zu geben unterstehen
wollen / und weil zu besorgen / es möchte solch Vbel von Tag zu Tag
ie mehr und mehr überhand nehmen / uns dem Rath aber / tragenden
Ampis und Gewissens halben / eins und das ander zugestatten unnd
nachzusehen nicht gebühren / viel weniger gegen G D T und unsern
gnädigsten Chur- und Landesfürsten zu verantworten seyn. Hierüber
die allgemeine / wie auch eines ieden in proprio fast täglich vor Augen
schwebende Noth unnd Beschwerung / bißhero auff Verlöbnußen /
Hochzeiten / Kindtauffen unnd Begräbnußen auffgewandte Spesen
und

und Unkosten theils zu moderiren und einzuziehen / theils auch gänzlich abzuschaffen unümbgänglich erfordern wil: Als haben dem Herkommen und Gebrauch nach mit einer Löbl. Universität wir derhalben freundliche Unterredung und Communication gepflogen / und nachdem dieselbe nichts weniger als wir / ganz geneigt und begierig / der übermachten Hoffart und andern bey Anstellung der Verlöbnußen / Wirthschafften / Kindtauffen und Leichenbegängnußen einreißenden Excessen zu steuern und entgegen zu gehen / uns mit einander in nachfolgenden Puncten verglichen.

Und anfänglich und vors Erste die Tracht und Kleidung betreffende / so wollen wir die Bürger und Einwohner dieser Stadt / dero Weiber / Kinder und Gesinde / auch andere / so sich allhier auffzuhalten und unsers Schutzes zu gebrauchen pflegen / ohne Unterscheid auff die von Churfürstl. Durchläuchtigkeit zu Sachsen / unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn / 20. Anno 1612. gnädigst publicirten Kleider-Ordnung / und was sonst Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der neuen Manier und Trachten / in Kleidungen und andern zu iederzeit gnädigst mandirt / anbefohlen und ernstlich verboten / wie auch unser des Raths Anno 1595. verneuerte und in Druck verfertigte / unnd von der domahligen Landsfürstl. Obrigkeit gnädigst confirmirte Ordnung remittiret und verwiesen haben.

Und gebieten hierauff allen unsern Bürgern und Einwohnern dieser Stadt / dero Weibern / Kindern und Gesinde / und sonsten männlichen / daß ein ieder obberührten Churf. gnädigst publicirten und ergangenen Kleider-Ordnung und Befehlig / wie auch unser des Raths renovirten und unterschiedlich wiederholten Ordnung / unterthänigst / gehorsambst und gebühlich nachleben / darwiden keines Wegs thun und handeln / und sich also aller und ieder darinnen ausdrücklich verbotenen Kleidung / Schmucks unnd Trachten bey ernstler und unnachlässlicher Straffe gänzlich enthalten solle. Und weil etlichen Weibs-Personen / Frauen und Jungfrauen nicht mehr gut genug seyn wil / was sie vorige Zeiten bey drey-mahliger Belägerung / unnd darauff erfolgten gewaltsamē Occupation dieser Stadt / wofern sie anders auch allhier gewesen und die unerhörte euserste Kriegs-Angst / Feuers- und Sterbens-Gefahr /

neben andern mit angesehen und erfahren / der Churf. gnädigsten unnd
unser des Raths publicirten Ordnungen / auch ihrem Stand gemäß
getragen / sondern in so kurzer Zeit aller ausgestandener Angst / Noth
und Elends so gar vergessen / und numehr anderer frembder Manier und
Trachten sich befließen wollen / die Leibstücke und Röcke von köstlichen
seidenen Zeugen durch unnd durch mit Fischbeine absteiffen / unnd mit
Achseln bis auff den Rücken an die Röcke anhehen / darein grosse
weite ausgeschnittene und hintengefaltene Bandärmel setzen / deren
viel und mancherley Schmitte gleichfalls mit Fischbein wol durch zie-
hen / und darunter andere schöne und von allerhand gefärbten Zeugen /
oder von Flohr gemachte Ärmeln einlegen lassen / etliche auch / damit
sie ja ihre Leichtfertigkeit destomehr öffentlich an Tag geben mögen /
mit gekraußten / und herunter an den Kinbacken hangenden Haaren /
weissen oder auch wol gar mit Gold und Silber gestickten Schuhen /
vergülden und versilberten Kränzen / und andern verbotenen Trachten
und Manier auffgezogen kommen: Als wollen wir den Schneidern /
Schustern und Kränzemächerin hiermit ernstlich und bey hoher Straff
aufferleget und befohlen haben / daß sie niemands dergleichen verbotene
Kleider und Trachten / Schuhe und Kränze forthin machen und ver-
kauffen sollen.

Weil auch bisshero bey den Verlobnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen
und Begräbnüssen offters viel und grosse unnöthige Spesen und Zu-
kosten / dadurch nur Theurung verursacht / und mancher / weil er sich
über sein Vermögen herfür thun müssen / in Schulden und andere auß-
serste Ungelegenheit verteuffet / auffgewendet worden / als hat man
auch diesem Unheil vorzutrachten sich folgender massen verglichen:

Daß vors Andere hinführo bey den Verlobnüssen die Speisung
gänzlich eingestellt werden / auch Braut und Bräutigam wegen des
Malschazes sich ihrem Stande und Herkommen allerdings gemäß
zu bezeigen / hiermit verbunden und schuldig seyn solle.

Und ob wol zum Dritten einem ieden seinem Stande und Her-
kommen nach / ein ehlicher Kirchgang billich zu gönnen / und ihme dar-
zu / wie bisshero bräuchlich gewesen / seine anverwandte Freunde unnd
Nachbarn / Weibes- unnd Mannes-Personen / ersuchen zu lassen un-
benom-

35.

benommen / dieweil aber auch in der Speisung und Beschenckung / zu
vieler Leute Beschwerde / grosser Excess eingerissen / als sollen hinfür-
der auff Hochzeiten nicht alle / sondern etliche wenige Manns- und
Weibes Personen / Junggesellen unnd Jungfrauen / zum Essen / die
andern aber allein zum Kirchgang eingeladen und erbeten werden / hin-
gegen aber die bishero gewöhnliche Beschenckung Braut und Bräuti-
gams / abgeschafft und auffgehoben seyn / immassen sie auch zu dem En-
de einen absonderlichen Hochzeit-Zettel der jenigen Manns- unnd
Weibes-Personen / Jungengesellen und Jungfrauen / so sie zum Essen
einladen lassen wollen / zu rechter Zeit übergeben / unnd damit derselbe
durchsehen und unterschrieben werde / jedesmahl bey Straff gebührlichen
darumb ansuchen und bitten sollen.

Hierauff dann vors Bierdte den Rathsherren / auch vornehmsten
HandelsLeuten und Bürgern / dero Söhnen und Töchtern / so ihren
Stand nicht verändern / und zwar wann Chur- und Fürstl. Gesand-
ten vorhanden / eine Tafel neben dreyen Tischen / sonst aber / wann
keine dergleichen Gesandten zur Stelle / alleine vier Tische / unnd den
andern nach Gelegenheit drey / zweene und einen Tisch / zum Essen / ab-
sonderlich einzuladen nachgelassen / und also der Hochzeit-Zettel un-
terschrieben werden sol.

Damit auch zum fünfften der Tractation unnd Speisung halben
Gewißheit seyn möge / so sol auff die Tafel / daran zwanzig Personen
sitzen können / mehr nicht als neun Essen / auff andere Tafel von sech-
zehen Personen / sieben Essen / auff einen Gang / iedoch nur einfach ge-
setzt / und darbey alle Einschiebe / Scheide- und Schau-Essen nach-
bleiben / sonst aber uf die andern Tische ins gemein / ausser den gewöhn-
lichen Kesen und Kuchen / vier Essen / und eins nach dem andern auff ge-
tragen / und des andern Tags nur die nächsten Freunde / und zwar mehr
nicht als auff vornehmnen Hochzeiten drey / und auff andern Hochzeiten
zwey und einen Tisch gespeiset / auch das Braut-Dienerköstgen gang
und gar abgestellet werden.

Demnach zum Sechsten bishero diese böse Gewohnheit mit ein-
reissen wollen / daß der Bräutigam seiner Braut Mutter / die Schwes-
tern / Kinder und das Gefinde im Hause und andere kleiden oder zum



wenigsten beschencken müssen / als sol auch solches hiermit bey Straff
gänzlich verboten seyn.

Zum Siebenden / ein ieder Bräutigam / wann er sich entweder vor
Mittage oder nach Mittage trauen lässet / sol drey Viertel auff zehn
oder vier auffm Hochzeit-Hause unfeilbar ausgehen / damit er also in
Puncto / wann der Seiger zehen oder vier schlägt / in der Kirche sey /
ihm auch die Braut beneben den Jungfrauen unnd Weibern stracks
auffn Fuß nachfolgen / und da solches nicht geschicht / sol Braut unnd
Bräutigam der Kirchen zwey Thaler Straffe verfallen seyn / auch hier-
über da er zu lang verzeucht / die Kirch-Thür zugeschlossen werden.

Vors Achte / dem Hochzeit-Bitter sol von einer vornehmen Hoch-
zeit drey Thaler / von andern zu drey Tischen zwey Thaler / und von 2.
und 1. Tisch ein Thaler / der Bittfrauen von vornehmen Hochzeiten
ein Thaler / zwölf Groschen / von andern zu drey Tischen ein Thaler /
und zu 2. und 1. Tisch 18 Groschen / einem Schencken / wenn derselbe
dazu gebraucht wird / in allen zwölf Groschen / unnd über das we-
der Strümpffe noch Federn gegeben werden / sondern der Hochzeit-
Bitter ihme solche selbst zu schaffen schuldig seyn / wie dann auch alle
Köstigen / so die Hochzeit-Bitter und Schencken / wie auch die Schü-
ler zu fodern pflegen / hiermit gänzlich verboten seyn sollen.

Zum Neundten / den Stadtpfeiffern sol von einer vornehmen Hoch-
zeit fünf Thaler / den Geigern drey Thaler / und den Schülern zwey
Thaler gegeben / auch ihnen auff die Tafel und alle Tische zugleich
auffzulegen zugelassen seyn / von andern Hochzeiten aber / do 3. 2. und
1. Tisch zu speisen / sol den Stadtpfeiffern / wenn sie sich darbey befin-
den / von jedem Tisch ein Thaler / den Geigern aber unnd den Schü-
lern von jedem Tisch 12. Groschen gegeben werden / und sollen gleich-
fals auff die Tische auffzulegen befugt seyn.

Vors Zehende / bey den Kindtauffen sollen ebener massen hinfür-
der alle Gevatterstücken an Marcipan / Mandeldort / Zucker und derg-
gleichen gänzlich verboten seyn / und hingegen an stat derselben den
Gevattern ein runder oder Thurm-Kuchen / den andern Weibern aber
ein schlechter Pfann-Kuchen gegeben / auch die Gevattern und Weiber
in und vor der Stadt aanz nicht mehr gespeiset werden / bey unser des
Raths ernster unnachlässlicher Straffe.

Zum

Zum Eilfften / es sollen auch die jenigen / so zu Gevattern stehen / Manns- und Weibes-Personen / mit dem Einbinden sich der Churf. gnädigsten und unser des Raths / Anno 1595. publicirten Ordnungen gemäß bezeigen / unnd bey vornehmen Leuten mehr nicht als einen Reichischen Goldgülden und einen Reichsthaler / bey andern aber nur einen Reichischen Goldgülden oder einen Reichsthaler einbinden / und hierüber der Wehmutter 6. 4. 3. und 2. Groschen zum Trinckgeld geben.

Zum Zwölfften / bey den Leichenbegängnissen sollen alle Trauer-Binden / Trauer-Schleyer und Mützen / aufferhalb den Eltern und Kindern / dero Ehemänner und Eheweiber / wie auch denen so neben der Leichen hergehen / oder dieselbe tragen / auszutheilen verboten / aber darbey niemand gewehret seyn / seine Befreunde unnd Nachbarn bittlichen zu ersuchen / daß sie den Verstorbenen mit einer Trauer-Binde / Trauer-Schleyer und Mützen den letzten Ehrendienst erweisen wolten / iedoch daß bey den vornehmsten nur fünff oder sechs Paar zum höchsten mit Bisiren / bey den andern aber ohne Bisiren der Leichen folge.

Vors Dreyzehende dem Leichenbitter sol von einer Leichen zubestellen 12. 18. Groschen / 1. Thaler / 30. Groschen / unnd auffss höchste zwey Thaler / Der Bitt-Frauen neun / zwölf / achtzehn Groschen / ein Thaler / dreyßig Groschen / und hierüber dem Hospital vor Pferd und Wagen zwey Gülden / in die Schoß-Stuben auffss Rath-Haus / wenn die Leiche geführet wird ein Thaler / 1. Groschen / des Raths Wagenmeister vom Wagen auszubußen sechs Groschen / dem Thürknecht 6. Groschen / und dem Todengräber von vornehmen und vermögenden Leuten vors Grab zu machen zwey Thaler / sonst ein Thaler / von Kindern unter zwölf Jahren 12. Groschen / von Wochen-Kindern 6. in 8. Groschen / und endlichen von Hausarmen Leuten nach ihrem Vermögen gegeben: Hierüber aber dem Leichen-Bitter / Bitt-Frauen und Fuhrmann keine Binde oder Schleyer gereicht werden / sondern der Hospital dem Fuhrmann Mantel und Binde zu halten / der Leichen-Bitter aber und Bittfrau ihnen selbst Binde und Schleyer zu schaffen schuldig seyn.

Schli-

Lezlichen und zum Bierzehenden / sollen auch bey den Leichen
der verstorbenen Jungengesellen / Jungfrauen unnd Kindern
verguldete / versüberte und andere Kränze gänzlich verboten seyn.

Vnd demnach dieses alles / was vorher gesezet / und wir uns
derhalben mit einer Lößlich. Vniversität verglichen / männiglichem
zum besten gemeynet / auch zu Erhaltung guter Ordnung unnd
Disciplin / und hingegen zu Abwendung unnöthiger Spesen und
Vnkosten nützlich und dienlich / als machen wir uns keinen Zwei-
fel / diejenige / welche Vernunft bey sich haben / der Hoffarth
und allem übermässigen Pracht feind seynd / an guten Ordnun-
gen / und daß unter den Ständen ein Vnterscheid gehalten wer-
de / Beliebung tragen / auch die noch immer fort unnd fort für
Augen schwebende Gefahr beherzigen / die werden sich hierauff
aller Gebühr und Gehorsams erzeigen / einer dem andern mit
gutem Exempel vorgehen / damit der Allerhöchste auff inbrünsti-
ge Anruffung unnd Gebet uns allerseits mit seiner Göttlichen
Gnad und Segen bezuwohnen / auch alle und iede Land-Pla-
gen unnd Straffen gnädiglichen von uns abzuwenden / desto-
mehr bewogen werde. Würde sich aber über alles Verhoffen
einer oder der ander / Manns- oder Weibs- Personen / jung oder
alt / daß er darwider gehandelt / betreten lassen / der sol an-
dern zum Abscheu unnd Exempel zu gebührender ernster Straffe
gezogen / unnd darunter keiner / ohne einiges Ansehen der Per-
son / geschonet werden / nach welchem sich männiglich zu achten /
und daherofür Straff / Schimpff und Schaden zu hüten
wissen wird. Publicirt Leipzig den 30.

Martii Anno 1634.

E. E. Rathes



Erklärung/

Der Anno 1634. publicirten Ordnung / wie es
auff Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind-
tauffen und Leichbegängnußen
zu halten.

Gedruckt und publiciret ANNO M. DC. XXXX.

WIR Bürgermeister und Rath der
Stadt Leipzig / fügen allen un̄ ieden unsern Bür-
gern / Inwohnern und Unterthanen hiermit zu
wissen / ist ihnen auch sonst zweiffels frey noch
unentfallen / welcher Gestalt wir in verwichenem

1634. Jahre auf vorhergehaltene Conferentz und Vergleichung
mit der Löblichen Univerſitet allhier / außtrewolgemeynter
intention eine gewisse Ordnung / wessen sich ein ieder seinem
Standenach / in Tracht und Kleidung / wie auch in Ausrich-
tung der Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtauffen un̄ Begräb-
nußen zuverhalten / in vierzehnen unterschiedenen Puncten
verfassen / und solche zu männiglichem Wissenschaft publiciren
und in offenen Druck bringen lassen.

Wie nun unser Gemüth und Meynung in diesem Werck
anders nicht / als einig und allein dahin gerichtet gewesen / das
mit ein jedweder sich seines Christenthums erinere / un̄ in Er-
wegung izziger trübseliger Zeiten und gefährlicher Kriegs un̄
Sterbensläufften / mit welchen der Allerhöchste diese Lande /
und insonderheit die Stadt Leipzig nun etzliche Jahr hero /
zweiffels ohne un̄ unserer übermachten Sündē willen anheim
gesuchet / mit wahrer Buß zu demselben sich bekehren / fürs
nehmlich aber von der leidigen Hoffart / welche in dem Anges
sicht des gerechten GOTTES ein sonderbahrer Greuel ist / wie
auch von Gressen / Sauffen / Schwelgerey und andern dahero
entspringenden Lastern abstecken / alle unnöthige Speisen und
Unkosten einziehen un̄ vermeyden / hingegen aber eines demü-
tigen

tigen Wandels/mässigen und nüchtern Lebens sich beflüssigē/
und das Seine zu rath halten möchte/ wodurch denn verhofft
fentlich auch einem ieden seine Noth und Beschwerung zu tra-
gen desto leichter ankommen würde.

Also hätten wir uns gänzlich versehen/ es würde solches
von männiglich beherziget/ und berührte unsere wolgemein-
te und nützliche Ordnung/ in ihren Begrieff/ Puncten un̄ Clau-
sulen/ in schuldiger Obacht gehalten worden seyn.

Demnach wir aber mit sonderbahrem Unmuth un̄ Schmer-
zen erfahrē müssen/ daß derselben ganz und gar nicht nachges-
lebet/ sondern solche von dem meistē Theil verächtlich hindans
gestellet/ und in einem un̄ dem andern Punct überschrittē wor-
den. Und wir keines wegēs gemeynet seynd/ diese unsere hoch-
nothwendige Anordnung/ welche bey allerhand Standes Pers-
sonen gerühmet und *approbiret* worden/ ferner *eludiren* zu lassen.

Als seynd Wir Ampts und Obrigkeits wegen / so wol aus-
tragender Pflicht un̄ umbgänglich bewogen worden/ mehr be-
rührte Ordnung uffs neue in Druck bringen / solche zu Ende
dessen mit beyfügen zu lassen/ und also dieselbe/ zu Erhaltung
guter *disciplin*, Christlichen und erbaren Lebens und Wandels
zu verneuren/ auch in etlichen Puncten/ damit so niemand über
Unbilligkeit sich zu beschweren haben möchte/ zu erklären/ ins-
massen wir hiermit und in Kraft dieses/ solche unsere Ordnung
renoviren, erneuern und erklären/ als folget:

Tracht und
Kleidung.

Und anfänglich und vors Erste/ so viel die Tracht und Klei-
dung der Mannes- und Weibes- Personen anbelanget; So has-
ben wir unsere Bürgere / Inwohner und Untertanen / wie
auch dero Weiber/ Kinder und Gesinde/ und andere so sich all-
hier auffhalten und unsers Schutzes gebrauchen/ auff die von
Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/ 10. Unserm gnädigsten Herz-
ren Anno 1612. und Anno 1628. publicirte Kleider Ordnung ver-
wiesen. Lassen es zwar auch nochmals darbey allenthalben
bewenden/ und wollen ernstlich/ daß ein iedweder / er sey wes
Standes oder Wesens er wolle/ Mannes- oder Weibes Person
sich derselben / und was in einem oder dem andern in voriger
Unserer Anno 1634. publicirten Ordnung erinnert worden / ge-
mäß bezeigen / und hierunter seinen unterthänigsten Gehor-
sam gegen die hohe Landesfürstliche Obrigkeit erweisen solle/
diesen

diesen aber zu entgegen/wir nicht ohne sonderbahren Verdruss
 verspüren müssen/wie so gar grosse *Excessus* hierinnen/sonders
 lich bey Weibes Personen/wie auch Jungengesellen/von Zeit
 unserer publicirten jüngsten Ordnung vorgegangen/indem fast
 kein Monat verstrichen/do nicht eine neue *mode* von Oberschläs-
 gen/Leibstücken/Röcken und dergleichen von kostbahren Seis-
 denen Zeugen herfür kommen/zuförderst etliche Jungegesel-
 len allerhand farbichte Seidene Strümpffe/derer sich sonst
 Fürstliche/Gräffliche und andere hohe Standes Personen zu
 gebrauchen pflegen/über ihren Stand und Vermögen/getra-
 gen/derowegen wir gänzlich entschlossen/fürnehmlich dieses
 Puncts halben eine sonderbahre Erklärung zu thun/inmits-
 telst wird ein jeder sich selbst prüfen und in sich gehen/ferner
 sich über seinen Stand nicht heraus brechen/un do er in einem
 und dem andern zu viel gethan/davon abstehen/obigen Ord-
 nungen sich nochmals gemäß verhalten/und hinfüro sich vor
 Straff und Schimpff hüten.

Und ob wir wol vors Andere in dem Punct der Verlöbnuße unter an-
 dern dieses verordnet/das alle Speisungen hierbey eingestellet werden sollen/
 (dessen ungeachtet doch von vielen das Ziel zu weit überschritten/indem man
 erfahren müssen/das zu öfftern bey Verlöbnußen zu zwey bis in drey Ta-
 gen Gasterey gehalten/auch wol jede Tage Musicanten darzu bestellet und
 gehalten worden.) So haben wir auß erheblichen Ursachen bey diesem
 Punct diese Erklärung gethan/das hinfüro bey den Verlöbnußen mehr
 nicht als einen Tisch Gäste/und zwar nur Braut und Bräutigams nechste
 Freunde und Anverwandte auff eine einige Mahlzeit ohne sonderbahre *deli-*
cate und kostbahre Speisung einzuladen vergünstiget und nachgelassen/alle
 Ueberfluß abgestellet/auch Braut und Bräutigam in Reichung des Mal-
 schazes/sich ihres Standes und Vermögens gemäß bezeigen sollen.

Wir haben zwar auch ferner und vors Dritte/einem jeden nach seiner
 eigenen Willkühr nachgelassen/so viel Personen an Männern und Weibern/
 als ihme beliebet/zum Kirchgange einzuladen/dieweil es sich aber zu öfftern
 begeben/das mancher Diensthote und andere/so geringen Standes/auch
 wol Handwercktleute/viel einen prächtigern Kirchgang/der Anzahl der Per-
 sonen nach/als einer/der in höherer *condition* sich befindet/gehalten. So ach-
 ten wir der Billigkeit nicht ungemäß zu seyn/das gleich wie in andern Stü-
 cken/also auch hierin/und damit hierbey ein Stand vor dem andern erkennet
 werden möge/ein Unterschied zu halten sey/wollen demnach diesen Punct

D ij

dahin

II.
 Verlöbnuße
 darbey die
 Speisung
 und Collatio-
 nes nochmals
 gänzlich ver-
 boten.

dahin erkläret haben/das es jederzeit in unsere als der Obrigkeit *moderation*, wie viel nehmlich Paar Manns - und Weibes - Personen einem jeden zum Kirchgange zu vergünstigen/gestellet seyn/ und solches jedesmal ezliche Tage vor dem Kirchgang auff die gewöhnlichen Hochzeit - Zettel / welche ein jeder Bräutigam entweder selbst / oder durch der Braut Vater oder Vormunden/ Vns dem Herkommen nach einzuhändigen/und darauff gebührende Vorhaltung und Bescheids zu gewarten schuldig/ nebenst der vergünstigten Anzahl der Speisegäste gezeichnet werden solle.

Beschens-
ung
Bräutigams
und Braut/
denjenigen/
so zu Mahl-
zeit bleiben/
nachgelassen.

Permittiren und lassen aber darneben aus bewegenden Ursachen zu/das der Bräutigam und Braut von ihren nahen Anverwandten/Nachbarn und andern/so der erlaubten Anzahl der Tische nach/ bey dem Hochzeitmal verbleiben/nach billigen Dingen/zu Ersetzung ihrer Vnkosten/ weil insonderheit zu unterschiedenen mahlen *querelen* gehört worden / ob were einer oder ander wegen des verbotenen Hochzeit - Geschencks in Schaden geführt / beschenscket werden mögen/ andern aber/so bey der Mahlzeit sich wirklich nicht befinden/denen soll es gänzlich verboten seyn.

Was nach diesen bey dem vierdten Punct die Anzahl der Speisegäste bey den Hochzeiten anbelanget/ so erinnern wir uns zwar/ das dem höchsten Stande vier Tische zu setzen vergünstiget worden/ haben hierbey unser Absehen dahin gerichtet/ das aller Ueberfluß und Verschwendung abgestellt/ unnötliche Vnkosten/ersparet werden / und hingegen ein jedweder bey diesen kümmerlichen Zeiten sich der *frugalitet* beflüssigen möge. Demnach aber auch hierinn eines und das andere *in consideration* gezogen worden/und das die Ubertreter / wann sie bestraffet werden sollen/sich je bißweilen damit entschuldiget/ das sie wegen ihrer weitläufftigen Freundschaft ein übriges zu thun nicht fürüber gekönnen. Als erklären wir diesen Punct dahin/das inskünftig auff den Wirtschafften / nach Gelegenheit eines jeden Standes und *condition*, vier/fünff biß in sechs Tische zum höchsten/einheimische Hochzeitgäste/unter welche höchste Zahl aber eine Taffel vor Chur - und Fürstliche Gesandte/ wenn sie vorhanden/ingerechnet/hier von aber die Fremdden / derrer doch unter sechs Personen nicht vor einen Tisch zu rechnen/ Item die Aufwärter und Musicanten ausgeschlossen/und alles was hierinn begrieffen/ in unsere Willkühr/solches nach Gelegenheit zu *moderiren* oder zu *extendiren* gestellet seyn soll/Ferner des andern Tages ein Tisch weniger/der vergünstigten Anzahl nach gesetzt/Die Speisung des dritten Tages aber/ neben dem Brautdiener Köstigen/ gänzlich nachbleiben und abgeschafft seyn solle.

9. Art 6. Tra-
ctamenta
und Speis-
ung.
Item:
Kleidung
oder Be-

Wie es aber zum fünfften und sechsten/mit den *Tractamenten*, in gleichen Kleidung oder Beschenckung der Braut - Mutter / Schwester / Kinder und Gesin

Gefindes im Hause zu halten/darvon haben wir ebenermassen beyhm fünfften
und sechsten Punct unserer vorigen Ordnung nothdürfftige Versehen ge-
than/lassen es allenthalben darbey verbleiben/und wollen einen jeden zu sei-
ner Nachricht dahin nochmals *remittiret* und verwiesen/auch hieneben die
Beschenkung der Brautdiener und anderer zugleich mit verboten haben/je-
doch (so viel die Zeit der Speisung anbelanget auff den Wirtschafften / da
die Kirchgänge vor Mittage gehalten/ und die Speisungen erst zu Abends
angestellet werden)weil grosse Unordnung etgerissen/indem man oft kaum
vor acht Uhren damit angefangen. So soll hinfüro auff solchen Hochzeiten
das Essen zum längsten ein Viertel nach sechs Uhren uffgesetzt / und auff
niemand gewartet werden.

Es ist auch zum siebenden bißhero ohn allen Unterscheid frey gelassen
worden/ den Kirchgang entweder vor Mittage umb zehen Uhr / oder nach
Mittage umb vier Uhr seinem belieben nach/ anzustellen und zu halten/dar-
bey es zwar nochmals sein bleibens und die *election* bey jedermänniglich / ob
er seinen Kirchgang vor oder nach Mittage verrichten wolle/ stehen soll/ die-
weil man aber hterbey diese *inconuenientz* verspüret / daß von den meisten
die bestimmte Zeit nicht *observiret* worden / sondern der Bräutigam und
Braut neben den Hochzeit-Gästen/ oft gegen fünff Uhren erst in die Kir-
che kommen.

Als wiederholen Wir unser/ bey diesem Punct/In unserer vorigen Ord-
nung gethanes Gebot/hiermit ernstlich/und wollen/daß ein jeder Bräutigam
samt den Hochzeit-Gästen/wann er sich vor oder nach Mittage trauen läß-
set / drey Viertel uff zehen / oder vier Uhr auß dem Hochzeit-Hause unfeil-
bar außgehen/ ihme auch die Braut beneben den Jungfrauen und Frauen /
auffn Fusse folgen solle / damit sie allerseits noch vor oder zum längsten mit
dem Seiger schläge/bey Vermendung der benienten und der Kirchen gewied-
meten Geld-Straff/ auch mit Vorbehalt einer absonderlichen Poen / derer
Wir uns wider die Ubertreter gebrauchen wollen/ in der Kirchen seyn mö-
gen. Darnach sich denn auch die Hochzeit-Gäste ihres Theils / zuförderst
aber die jenigen/welche dieselben / wie sie in der Ordnung gehen sollen / auff-
zuzeichnen pflegen/zurichten/ damit an ihnen dißfals kein Verzug gespüret
werden möge.

Worben Wir dieses aus tragender Pflicht unerinnert nicht lassen kön-
nen / Was für ein grosser Belstand bey den Kirchgängen und Braut-
schauen/sonderlich Herbsts-und Winters-Zeit gegen Abend eingerissen/ In-
dem viel muthwillig und müßig Gesindlein sich zusammen *rottiret*, welche
Bräutigam und Braut und dero Hochzeitgästen in den Gassen und auff den

319
sekencung der
Braut Mutter / Schwe-
stern / Kinder /
26.

7.
Zeit zum
Kirchgange.

Kirchhöfen/nicht allein den Platz der gestalt verengert/ daß sie vor dem Gedränge nicht gehen können/sondern auch den Frauen/Jungfrauen/und Dienerinnen den Weg vertreten / daß sie sich durchdringen müssen/ und sie darneben mit ehrenverletzlichen Schmach und Schimpff-Reden / auch unzüchtigen Geberden / angelassen/ welches aber vor Gott und der Erbar Welt/auch allen züchtigen und Ehrliebenden Leuten/ein grosser Greuel und Ergerniß ist.

Damit nun auch diesem unchristlichen Beginnen und Unwesen entgegen gegangen und gesteuert werden möge; So wollen Wir hinfüro auff solche Gefellen/durch absonderliche gewisse Personen und Auffmercker ein scharfes und genaues Auge halten lassen/und do einer oder der andere uff dergleichen Vubefugniß betreten wird / denselben dermassen mit exemplarischer Straff anzusehen wissen / daß sich andere vor dergleichen zu hüten/ welches aber verhoffentlich desto eher und leichter zu vermeyden / wenn Bräutigam und Braut und ihre Hochzeit-Gäste die bestimpte Zeit ihres Kirchganges in acht halten/und selbst keine Verzögerung verursachen.

8.
Hochzeitbitter.
Bittfrau.
Schencken.
Köche.

Weil man auch vors Achte bis anhero vielfältig verspüret / daß die Leute von den Hochzeit-Bittern/Bittfrauen/Schencken und Köchen/mit dem Lohn zu hoch übersetzet worden; So ist ihnen zwar nach Gelegenheit eines jeden Berrichtung in unserer vorigen Ordnung ein gewisses zu nehmen/nachgelassen/aus bewegenden Ursachen aber nunmehr dieses verordnet/daß hinfüro uff zwey Tage denenselben von jedem Tische (darbey denn / wenn eine Tafel gespeiset wird/ solche vor einen Tisch gerechnet werden soll) und zwar dem Hochzeit-Bitter ein Guldin/der Bitt-Frau ein halber Guldin/iedem Schencken ein Orts-Guldin / dem Koch einen Guldin / drey Groschen / jedoch daß er dem Herkommen nach denen Küchen Jungen ihr Lohn davon entrichte/und endlich der Schüsselwäscherin / von jedem Tisch acht Groschen zwey Tage/und ein mehrers darüber nicht gereicht /hingegen aber alle Köstgen/wie auch alle Federn und Strümpffe dem Hochzeit-Bitter/ oder Geld dafür zugeben/hiermit nochmals abgeschaffet seyn/und hinfüro ferner nicht gestattet werden solle/daß/wie bißhero geschehen/die Hochzeit-Gäste/ Ihres erscheinens halber durch absonderliche Diener und Braut-Mägde zuersuchen oder zuerinnern/ dagegen wir entschlossen/sechs gewisse Hochzeit-Bitter/derer vier in der Stadt/ und zwey vor den Thoren zu gebrauchen/ nunmehr zuverordnen/welche die Einladung der Hochzeit-Gäste gebühlich verrichten/und deswegen wie auch die Köche/zu fleißiger Bestellung ihrer Berrichtung bey ihren Bürgerlichen Pflichten ermahnet werden sollen/sie sämtlich auch verbunden seyn/dieser Ordnung sich allenthalben gemäß zu bezeigen/
und

und do in einem und dem andern darwider gehandelt wird/solches uff Be-
fragung anzuzeigen/und die Wahrheit zu berichten.

Was nach diesem vors Neunde die Stadt-Pfeiffer/Geiger und Schü-
ler anbetrifft /weil ihnen des Auffwartens halben hiebevorn ein solches ver-
ordnet/das sie damit wol content und zu freuden seyn können; So haben sie
sich auch allerseits nochmals darnach zurichten/das sie ein mehrers nicht for-
dern/viel weniger aber die Stadt-Pfeiffer und Geiger beym Tanze die jun-
ge Pursche wegen des Borrenhens übernehmen / noch absonderlich von
ihnen dafür etwas begehren/oder denenselben/do nichts erfolget/ den Bor-
renhen versagen sollen.

9.
Stadtpfeif-
fer.
Geiger.
Schüler.

Belangend vors Zehende und Elffte/die Kindtauffen und Gefatterstü-
cken/ob wol die Marcipan und Mandeldorten verboten / und dargegen nur
die Kuchen nachgelassen worden / die weil man aber befunden / das mit den
Kuchen ein grösserer Excessus vorgegangen / indem dieselben mehr als die
Marcipan und Mandeldorten gekostet; Als sol hinfuro dieser Unterscheid
gehalten werden/ und bey fürnehmen Kindtäuffen nur schlechte Marcipan
oder Mandeldorten/ ohne candirtes auffgeblasertes oder gegossenes Zucker-
und Bildwerck/jedoch das kein Stück über einen Thaler gestehe/verstattet/
den Handwercks-und gemeynen Leuten aber nur blosser Kuchen/ derer Werth
sich höher nicht als uff einen halben Thaler erstrecket/ auszutheilen nachge-
lassen seyn/anch keiner mit dem Einbindegelde weiter gehen/denn unsere vo-
rige Satzung besaget.

10. und 11.
Kindtauffen.
Gefatter-
Stück.
Marcipan.
Mandel-
dorten.

Wie es aber endlich und zum Zwölfften / Drenzehenden und Bierze-
henden auff den Begräbnüssen / mit Auftheilung der Trauer-Binden und
Schleyer/ Ablohnung der Leichenbitter/ Birrfran und dergleichen zu halten/
und das bey den Jungengesellen und Jungfrauen/die vergöldeten und ver-
silberten Kränze auff die Särge in-und außwendig zu legen/gänzlich verbo-
ten seyn sollen/ Weil solches alles in unserer jüngst publicirten Ordnung ge-
nugsam und reiflich erwogen / und wir dasselbe nochmals der Billigkeit
gemäß befinden/auch dem jentigen/den dergleichen Fälle betreffen/zum besten
gemeynet ist; Als haben wir auch keine Ursach in denselben änderung zu ma-
chen/sondern lassen es allenthalben dabey bewenden.

12. 13. und
14. Be-
gräbnis-
vergöldete
und versil-
berte Kränze
in und auf die
Särge.

Sebieten demnach und befehlen hiermit allen unsern
Bürgern/Inwohnern und Unterthanen/wie auch andern/so sich
unserer Schutzes allhier gebrauchen/und wollen dieselben ernstlich
ermahnet haben/ das nicht allein ein jeder vor sich selbst / mehr-angeregter
unserer Ordnung und deren itziger Erklärung in allen deroselben einverleib-
ten Pun-



ten Puncten gehorsamlich nachkommen / sondern auch die Seinigen dahin
mit Ernst halten solle / sich derselben gemäß zu bezeigen / wie dann auch die
löbliche *Universitet* sich mit uns deswegen unterredet und verglichen / bey
den jentgen / so ihrer Vormässigkeit unterworffen / nicht weniger diese ernste
Verschaffung zu thun / daß auch sie diesen allen gebürliche und gehorsame
Folge leisten sollen.

Do aber über alles Verhoffen diese unsere wolgemeynte *intention* aber-
mals nicht stat finden / sondern jemand sich unterstehen solte / derselben zu wi-
der zu leben ;

So wird von jeder Obrigkeit wider die Verbrechere mit gebührender
Straff dermassen verfahren werden / daß sich andere daran zu stossen / und
männiglich zu spüren / daß wir über heilsamen und guten Ordnungen zu halte
begierig und geneigt. Darnach sich ein jeder zu richten.

Publiciret Leipzig / den 19. Januarii des G D T T gebe zu Glück ange-
fangenen tausend sechshundert und vierzigsten Jahrs.

E N D E



1077

Pom Yc 5159, Qk

ULB Halle
002 697 432

3



1077





N. 89, 23

Einiges
Stad

Anno 1634. und
aniesz wieder

Kleider =
Wie sich ein ieder S
halten sol / auch wie
Hochzeiten / Kindtau
nisse



Neu auffgelegt

Yc
5159

CA
NA

